

An den

Verfassungsgerichtshof

1010 Wien

Judenplatz 10

Vorab per email: vfgH@vfgH.gv.at

Persönlich an der Einlaufstelle übergeben

Staathaftungsklage wegen Nichtumsetzung der Views des UN Menschenrechtausschusses

Wien, 24.08.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem sich die österreichische Bundesregierung weigert, die Views des UN Menschenrechtausschusses umzusetzen, reiche ich eine Staatshaftungsklage ein. Die Grundlinien sind aus den Anlagen laut Anlagenverzeichnis entnehmen.

Zunächst verweise ich auf meine Umfassende Sachverhaltsdarstellung:

SFH-0788 / Umfassende Sachverhaltsdarstellung vom 28.03.2008 zur Causa Dr. Lederbauer - Rechnungshof
mit Links zu den darin zitierten Dokumenten

Wie Sie wissen gibt es vom VfGH bereits eine Entscheidung:

SFH-0522 / Verfassungsgerichtshof weist Antrag Dr. Lederbauer auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Staatshaftungsklage ab
Beschluss VfGH vom 25.09.2006, ZI. A 2/06-6

Diese Entscheidung ist völlig untragbar, da der VfGH meint, dass Staatshaftungsansprüche nur bei Verletzung bzw Nichtumsetzung des Gemeinschaftsrechts geltend gemacht werden können.

Staathaftungsansprüche entstehen durchaus auch bei legislativem Unrecht, wenn zB seit mehr als dreissig Jahren Ausführungsgesetze zum Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte nicht beschlossen werden.

Im folgenden gebe ich meine Argumentationslinie – zT mit Hinweisen auf den Fall Perterer gegen Österreich bekannt:

Der Sachverhalt

Aufgrund der Erlebnisse habe ich mich entschlossen, gemeinsam mit Dr. Perterer unsere Fälle auf einer täglich

LEDRH 1005 VfGH, Staatshaftungsklage 24.8.2008
Erstelldatum 25.08.2008 12:26:00

DIPL.-ING. DR. TECHN.
WOLFGANG A. LEDERBAUER
WIRTSCHAFTSINGENIEUR BAUWESEN

A-1010 WIEN DOMINIKANERBASTEI 6 TEL 43 (1) 968 35 50 FAX 43 (1) 968 35 51 MOBILE 0664-112 99 75
WWW.W-LEDERBAUER.AT WWW.ECOOWALL.AT EMAIL: WOLFGANG.LEDERBAUER@HELLO.AT

aktualisierten homepage zu veröffentlichen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass damit die Verfahren mehr Dynamik und Transparenz erhalten.

Die relevanten Dokumente können auf der homepage: <http://so-for-humanity.com2000.at> jederzeit gelesen werden.

Ich führe diese Dokumente – um Wiederholungen zu vermeiden - im folgenden an und gebe meine Kommentare ab. Diese Dokumente werden als Anlage beigelegt.

Die Fälle / Fall 2: Dr. Lederbauer/ Einleitung Kurzfassung /

(Anlage 1)

Kommentar:

Darin sind die wesentlichen Fakten meines Falls in Kurzform dargelegt.

» [SFH-224 / Causa Dr. Lederbauer - Rechnungshof MEGA SKANDAL - WAS NUN ?](#)
Öffentliche Diskussion

(Anlage 2)

Kommentar:

Wie Sie sehen, bemühe ich mich um eine akzeptable Lösung.

» [SFH-0226 / Fall Dr. Lederbauer: Klarer Gesetzesbruch oder Irrtum ?](#)
Wurde der Art 126 Bundesverfassungsgesetz bewußt falsch interpretiert ? Als Entlassungsgrund von Dr. Lederbauer vom Rechnungshof wurde eine Verletzung des Art 126 B-VG (Bundesverfassungsgesetz) behauptet.

(Anlage 3)

Kommentar:

Der behauptete Entlassungsgrund ist keinesfalls haltbar. Die Höchstgerichte haben offensichtlich nach der bisherigen Gesetzeslage bzw Rechtsprechung geurteilt. Nun ist aber nach der jüngsten Rechtsprechung des VfGH (Vgl SFH-0254) und der Vorlage der Views des UN Menschenrechtsausschusses im Fall Perterer gegen Österreich (Vgl SFH-0143) die Lage neu zu beurteilen

» [SFH-0212 / Beschwerde Dr. Lederbauer v. Austria vom 27.09.2005 an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen](#)

Die Beschwerde richtet sich gegen die Entlassung als Rechnungshofbeamter

(Anlage 4)

Kommentar:

Wie ersichtlich habe auch ich beim UN Menschenrechtsausschusses eine Beschwerde eingereicht. Bei einer genauen Analyse meines Falles ist ganz klar abzusehen, dass der UN Menschenrechtsausschuss zu den gleichen Ergebnissen wie im Fall Perterer gegen Österreich kommen wird. Allerdings warte ich nunmehr aus Verjährungsgründen nicht mehr die Entscheidung des UN Menschenrechtsausschusses ab, sondern werde die Klage beim VfGH gemäß Art 137 B-VG umgehend einbringen.

» [SFH-0254 / Art. 137 B-VG, Staatshaftung wegen legislativen Unrechts, Verjährung, Erkenntnis Verfassungsgerichtshof vom 15.06.2005, Zl. A 30/04](#)
Rundschreiben Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst vom 21.11.2005

(Anlage 5)

Kommentar:

Die Aussagen des VfGH sind eindeutig. Auch in meinem Fall handelt es sich ganz klar um legislatives Unrecht, dem mit einer Klage beim VfGH

DIPL.-ING. DR. TECHN.
WOLFGANG A. LEDERBAUER
WIRTSCHAFTSINGENIEUR BAUWESEN

A-1010 WIEN DOMINIKANERBASTEI 6 TEL 43 (1) 968 35 50 FAX 43 (1) 968 35 51 MOBILE 0664-112 99 75
WWW.W-LEDERBAUER.AT WWW.ECOOWALL.AT EMAIL: WOLFGANG.LEDERBAUER@HELLO.AT

gemäß Art 137 B-VG begegnet werden soll.

» [SFH-0276 / Ex-Amtsleiter klagt bei Verfassungsgerichtshof \(KURIER vom 16.02.2006\)](#)

Vor sechs Jahren ...
(Anlage 6)

Kommentar:

Die Medien haben bereits über die bevorstehende Staatshaftungsklage von Dr. Perterer beim VfGH gemäß Art 137 B-VG berichtet. Auch ich werde eine Information über die bevorstehende Staatshaftungsklage beim VfGH gemäß Art 137 B-VG an die Medien weiterleiten. Außerdem werden wir über jeden einzelnen Verfahrensschritt auf der oa homepage berichten.

» [SFH-0275 Antrag Dr. Perterer vom 16.02.2006 an den Verfassungsgerichtshof betreffend Gewährung einer Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Klage gemäß Art 137 B-VG](#)
gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg (Staatshaftungsklage)
(Anlage 7)

Kommentar:

Dr. Perterer hat einen Antrag um Verfahrenshilfe bereits eingereicht.

» [SFH-0274 / Bescheid Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 10.02.2006 - RA Dr. Plätzer wird zum Vertreter von Dr. Perterer bestellt](#)
Nach Bewilligung der Verfahrenshilfe durch das LG Salzburg wird RA Dr. Plätzer in der Rechtssache "Staatshaftungsklage Dr. Perterer vom 04.08.2005 gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg" als Vertreter von Dr. Perterer bestellt.

([Anlage 8](#))

Kommentar:

Dr. Perterer wurde für seine beim Landesgericht Salzburg bereits eingereichte Staatshaftungsklage die Verfahrenshilfe zugesprochen. Es wird nun die Frage zu klären sein, wer für die Behandlung seiner Staatshaftungsklage zuständig ist.(VfGH oder ein Zivilgericht)

» [SFH-0223 / Brief Dr. Lederbauer vom 20.12.2005 an Bundeskanzler Dr. Schüssel](#)
[Vorschlag für eine Lösung des Problems Dr. Lederbauer - Rechnungshof](#)

([Anlage 9](#))

Kommentar:

Auch aus diesem Schreiben möge der VfGH erkennen, dass ich mich beim Bundeskanzler um eine vertretbare Lösung bemühe.

» [SFH-0215 / Schreiben Dr. Lederbauer vom 15.11.2005 an den Präsidenten des Rechnungshofes](#)
[The Big Deal - Vorschlag zur Lösung des Falles Dr. Lederbauer](#)

([Anlage 10](#))

Kommentar:

Auch aus diesem Schreiben möge der VfGH erkennen, dass ich mich schon vor mehr als einem Jahr beim Präsidenten des Rechnungshofs um eine vertretbare Lösung bemüht habe.

» [SFH-0212 / Beschwerde Dr. Lederbauer v. Austria vom 27.09.2005 an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen](#)
[Die Beschwerde richtet sich gegen die Entlassung als Rechnungshofbeamter](#)

([Anlage 11](#))

Kommentar:

LEDRH 1005 VfGH, Staatshaftungsklage 24.8.2008
Erstelldatum 25.08.2008 12:26:00

DIPL.-ING. DR. TECHN.
WOLFGANG A. LEDERBAUER
WIRTSCHAFTSINGENIEUR BAUWESEN

A-1010 WIEN DOMINIKANERBASTEI 6 TEL 43 (1) 968 35 50 FAX 43 (1) 968 35 51 MOBILE 0664-112 99 75
WWW.W-LEDERBAUER.AT WWW.ECOOWALL.AT EMAIL: WOLFGANG.LEDERBAUER@HELLO.AT

Ich möchte aus aktuellem Anlaß auf das Thema „Recht auf ein faires Verfahren“ zu sprechen kommen. Bekanntlich habe ich am 27.9.2005 beim UN MR Ausschuß eine Beschwerde gegen ein Erkenntnis des VfGH, der meine Beschwerde wegen der Entlassung vom Rechnungshof abgewiesen hat, eingereicht. Vorbild war die Entscheidung im Fall Perterer gegen Republik Österreich. Dabei wurde auch die Frage der Ausschöpfung des Rechtswegs, also Beschwerden beim VfGH „ und „ VfGH „, erörtert.

Der genaue Inhalt der Beschwerde wurde aus taktischen Gründen noch nicht veröffentlicht.

Nach der Entscheidung des UN Menschenrechtausschusses im Fall Perterer gegen Österreich und nach der neuesten Rechtsprechung des VfGH kann es keinen Zweifel geben, dass jeder Staatsbürger, also auch Beamte ein Recht auf ein faires Verfahren haben müssen.

Dieses Recht wurde auch in meinem Fall gröblichst verletzt. Es ist abzusehen, dass der UN Menschenrechtausschuss in meinem Fall zu einem gleich lautenden Ergebnis kommen wird.

Ich nehme an, dass der VfGH bei der Behandlung einer Staatshaftungsklage diese Ergebnisse entsprechend berücksichtigt.

» [SFH-0143 / UN Menschenrechtsausschuß - VIEWS vom 20.07.2004 PERTERER vs AUSTRIA](#) (nicht amtliche) Übersetzung ins Deutsche durch das Bundeskanzleramt

(Anlage 12)

Kommentar:

Der UN Menschenrechtsausschuß hat in seinem View festgestellt, dass das Verfahren im Fall Perterer nicht fair war.

Der Fall Perterer gegen Österreich gleicht meinem Fall gegen Österreich. Ich habe mich aber aufgrund der neuesten Entwicklung entschlossen, schon jetzt die nötigen rechtlichen Schritte, nämlich die Einreichung einer Staatshaftungsklage beim VfGH, zu setzen.

» [SFH-0257 / Beschluß Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2001, ZI. B 1369/00-9](#)

Die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid der DOK vom 13.06.2001 wird abgelehnt (Anlage 13)

(Anlage 13)

Kommentar:

Ich möchte kurz auf den Beschluß des VfGH B 2814/94 vom 6.3.1995 und B 1369/00-0 vom 25.9.2001 eingehen, in dem eine Behandlung meiner Beschwerde an den VfGH abgelehnt wurde. Für mich bestand und besteht kein Zweifel, dass Beamte ein Recht auf ein verfassungsmäßig festgelegtes Recht auf ein faires Verfahren haben. Es kann keinen Zweifel geben, dass das Disziplinarrecht der Bundesbeamten (BDG) verfassungswidrig ist, da es das Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Diese Problematik wird der UN MR Ausschuß für Menschenrechte in meiner Beschwerde behandeln und mit Sicherheit analog zum Fall Perterer gegen Österreich entscheiden.

Die Einreichung einer Staatshaftungsklage beim VfGH hat im Vergleich zu meinen oa Beschwerden eine völlig andere Dimension. Ich bin davon überzeugt, dass der VfGH angesichts der Brisanz der Causa nicht wieder die Ablehnung der Behandlung in einem Dreiersenat beschließen wird. Dr. Perterer und ich werde für die nötige Publizität sorgen.

Konsequenzen aus der bisherigen Auseinandersetzung

Die Konsequenzen der Auseinandersetzung mit dem Rechnungshof (und damit der Republik Österreich) sind , was meinen Vermögensschaden aber vor allem was die volkswirtschaftlichen Schäden betrifft unabsehbar. Ich verweise auf meine Innovationsbemühungen auf den homepages

» www.ecoowall.at

und

» www.w-lederbauer.at.

Besonders dramatisch sind die Auswirkungen auf dem Gebiet der aktuellen Verkehrsprojekte, insbesondere des Großprojektes „ Ring um Wien „. Bei diesem Projekt wäre es extrem wichtig, dass die von mir konzipierten Innovationen rechtzeitig berücksichtigt werden.

Regionenring um Wien – Absehbare Beschwerden beim VfGH und VfGH

Mir ist bewusst, das die folgenden Ausführungen über das aktuelle Projekt des Regionenrings um Wien (insbesondere Abschnitt A5 S1 Korneuburg bis Süßenbrunn) auf dem ersten Blick nicht unmittelbar mit meiner Staatshaftungsklage beim VfGH zusammenhängen. Ich möchte dennoch auf die folgenden Fakten hinweisen.

Im Rahmen meiner Innovationstätigkeit ist mir bekannt, dass Bürgerinitiativen die Erhebung einer VwGH und VfGH Beschwerde beabsichtigen. Ich halte die Beschwerdegründe für sehr gravierend das Projekt für nicht genehmigungsfähig.

Das vorliegende Projekt ist – dezent ausgedrückt – nicht optimal.

Zur Lösung dieses hochkomplexen Problems habe ich eine „ Gesamtoptimierung „

(GOP) bzw ein „ Gesamtes Alternativprojekt „ (GAP) angeregt und werde diese auch in der Öffentlichkeit zur Diskussion stellen.

(Siehe » www.ecoowall.at, Aktuelle Projekte, S1 Ring um Wien)

Es könnte durchaus sein, dass meine Überlegungen und Vorschläge bei der Behandlung der Beschwerden der Bürgerinitiativen auch für den VfGH von Relevanz sind.

Antrag auf mündliche Verhandlung

Da der Fall und die Grundsatzproblematik sehr komplex und von grundsätzlicher Bedeutung ist, stelle ich den Antrag auf eine mündliche Verhandlung.

Antrag auf öffentliche Sitzung

Da der Fall und die Grundsatzproblematik sehr komplex und auch für die Öffentlichkeit von grundsätzlicher Bedeutung ist, stelle ich den Antrag auf eine öffentliche Verhandlung.

[< zurück](#)

 [Seite Drucken](#)

Bereitstellungszeit : 0.317 Sekunden | SQL: 7 | made by

Ich habe beim VwGH eine Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, den ich Ihnen ebenfalls übersende. Die dort gemachten Feststellungen betreffen auch die vorliegende Staatshaftungsklage bzw den Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe:

SFH-0783 Dr. Lederbauer: Antrag auf Wiederaufnahme des Verwaltungsgerichtshofverfahrens vom 6.9.2007 (in Ausschnitten)

Dr. Lederbauer bringt mehrere heikle Gründe für eine Wiederaufnahme des Verwaltungsgerichtshofverfahrens vor.

Mit Schreiben vom 28.03.2008 habe ich an den VwGH weitere Unterlagen übersandt. die ich Ihnen ebenfalls übersende. Die dort gemachten Feststellungen betreffen auch die vorliegende Staatshaftungsklage bzw den Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe:

Da die rechtlich einwandfreie Formulierung der Staatshaftungsklage nur durch einen Rechtsanwalt erfolgen kann, ersuche ich um die volle Beistellung eines Verfahrenshelfers.

Ich bitte Herrn Rechtsanwalt Mag. Thomas Hansbauer, 4020 Linz Landstrasse 49, der mit der Grundsatzproblematik bereits vertraut ist, als Verfahrenshelfer einzusetzen.

Wegen eins Computerausfalls kann ich heute nicht die Unterlagen über meine Vermögensverhältnisse und nicht alle Dokumente vollständig in gedruckter Form vorlegen und bitte um eine Nachfrist bis 5.9.2008

Mit freundlichen Grüßen

Verzeichnis der Anlagen:

(Alle vorgelegten Seiten sind durchnummeriert)

1. Views des UN MRA vom 13.07.2007
2. Antrag an den VwGH vom 7.9.2008 LEDRH900 124 Seiten
3. Ergänzender Antrag an den VwGH LEDRH962 mit Beilagen
4. Umfassende Sachverhaltsdarstellung LEDH9548 38 Seiten
5. Konvolut Finanzprokurator
6. Konvolut VfGH
7. Konvolut Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
8. Konvolut Bundeskanzleramt
9. Konvolut Rechnungshof
10. Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens an die DK im RH vom 9.8.2008 vom 6.9.2008
11. Gutachten ao Univ. Prof. Dr. Adrian Hollaender vom 31.07.2007
12. Bericht an die UNO vom 27.05.2008